

1. Allgemeines

- (1) Die Versammlungen des Deutschen Minigolfsport Verbandes sollen fair und sportkameradschaftlich verlaufen und zielorientiert und produktiv arbeiten.
- (2) Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht in Versammlungen und sind durch die Versammlungsleitung zu unterbinden.

2. Teilnahme und Versammlungsleitung

- (1) Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen oder eine entsprechende Legitimationserklärung auszufüllen. Er*Sie muss seine*ihre Bevollmächtigung gegebenenfalls nachweisen. Bei einer virtuellen Versammlung muss eine Teilnahmeliste durch Abfrage erstellt werden.
- (2) Der*Die Versammlungsleiter*in wird von den erschienenen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Als Vorschlag ist automatisch der*die Vorsitzende gesetzt, weitere Vorschläge können unterbreitet werden. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den*die Versammlungsleiter*in persönlich betreffen.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung sind die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Ein*e Protokollführer*in ist zu benennen.
- (4) Die Versammlungen sind nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Versammlung erklärt sich mit einer Änderung einverstanden.
- (5) Auch über Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Übersicht zu erstellen. Diese Übersicht ist Anhang der nächsten ordentlichen Sitzung des Gremiums.
- (6) Dem*Der Versammlungsleiter*in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er*sie
 1. insbesondere das Wort entziehen.
 2. Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern*Rednerinnen nicht behandelt werden.
 3. Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit anordnen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu verlassen.
 4. Unterbrechungen oder Beendigung der Versammlung anordnen.Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

3. Redeordnung

- (1) Der*Die Versammlungsleiter*in führt eine Redner*innenliste und erteilt das Wort. Er*Sie ist berechtigt, Redner*innen zu unterbrechen, sie zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder über die Entziehung des Wortes abstimmen zu lassen. Die jeweils zulässige Redezeit kann von der Versammlung festgesetzt werden.
- (2) Antragstellern*Antragstellerinnen und Berichterstattem*Berichterstatte(r)innen ist sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort zu erteilen. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.
- (3) Außerhalb der Redner*innenliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der*die Versammlungsleiter*in das Wort erteilt hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Redner*innenfolge zur sofortigen Abstimmung, wenn der*die Antragsteller*in und ein*e eventuelle*r Gegenredner*in gesprochen haben.
- (5) Redner*innen die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (6) Vor der Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Redner*innenliste noch eingetragenen Redner*innen zu verlesen.
- (7) Nach Schluss der Aussprache und nach Durchführung der Abstimmung sind nur persönliche Bemerkungen gestattet.
- (8) Der*Die Versammlungsleiter*in ist berechtigt, anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (9) Teilnehmer*innen einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen. Zusätzlich dürfen Sie Ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen.
- (10) Der*Die Versammlungsleiter*in kann in jedem Fall außerhalb der Redner*innenliste das Wort ergreifen.
- (11) Der*Die Versammlungsleiter*in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen.

4. Antragstellung

- (1) Das Antragsverfahren regelt die Satzung.

5. Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung.
- (3) Abstimmungen finden offen durch Abstimmung mit Handzeichen statt, sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Abstimmung oder eine namentliche Abstimmung beantragt wird. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Priorität vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Einem Antrag ist in jedem Falle nachzukommen.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Werden Stimmkarten ausgegeben oder wird ein Abstimmungs-Tool genutzt, sind diese zu verwenden.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Wahlen sind die nominierten Kandidaten*Kandidatinnen vor der Abstimmung durch den*die Versammlungsleiter*in bzw. Wahlleiter*in zu befragen, ob sie im Falle der Wahl auch bereit sind, das Amt anzunehmen.
- (9) Die Durchführung von Wahlen ist nur zulässig, wenn diese laut Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung ausgeschrieben waren.

6. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung findet auf alle Tagungen und Versammlungen des DMV und der DMJ Anwendung.